

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1312

Welschenrohr-Gänsbrunnen: Sicherung und Wiederherstellung Binzbergstrasse nach Hangrutsch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Am 15. März 2021 hat sich nach ergiebigen Niederschlägen begleitet durch Sturmböen ein dreieckförmiges, überhängendes Schichtpaket aus Kalkstein oberhalb der Binzbergstrasse aus dem festen Felsverband gelöst und die Strasse mit einem Volumen von rund 350 m³ Geröll überschüttet.

Am 16. Mai 2021 wurde im Anschluss an das erste Rutschereignis durch einen Passanten ein zweiter Felsabbruch mit einem Volumen von rund 1000 m³ Geröll festgestellt, welcher die Binzbergstrasse auf weiteren rund 40 m überschüttete.

Die Binzbergstrasse musste bereits nach dem ersten Ereignis für jeglichen Durchgang mit Fahrzeugen sowie auch für den Langsam- und Personenverkehr gesperrt werden.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal als Werkeigentümerin der Binzbergstrasse hat die zuständigen kantonalen Amtsstellen für Wald und Landwirtschaft nach beiden Ereignissen umgehend informiert. An zwei Augenscheinen wurde die Schadstelle besichtigt und zusammen mit dem Geologen, der Vertretung der Einwohnergemeinde sowie der Forstbetriebsgemeinschaft das weitere Vorgehen bezüglich der Verhinderung von Folgeschäden und der Wiederherstellung festgelegt. Mit Schreiben vom 26. März 2021 hat das Amt für Landwirtschaft zudem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezüglich des ersten Rutschereignisses informiert und den notwendigen, subventionstechnischen vorzeitigen Arbeitsbeginn beantragt. Am 1. April 2021 hat das BLW dem Kanton diese Bewilligung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen ersucht als Projektträgerschaft und Bauherrschaft um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages an die auf 290'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Die Binzbergstrasse verbindet die Gemeinden Welschenrohr-Gänsbrunnen mit der Gemeinde Court BE und ist zudem eine Berghofzufahrt zum Landwirtschaftsbetrieb Binzberg sowie dem Sömmerungsbetrieb Subigerberg. Die Strasse erschliesst zudem die umfangreichen landwirtschaftlichen Nutz- und Sömmerungsflächen in dieser Geländekammer. Zudem befindet sich die Binzbergstrasse im kantonalen Schutzwaldperimeter WEGÄ-20 und bezeichnet somit einen Wald, welcher diese aus forstwirtschaftlicher Sicht 3. Klasstrasse auf den Binzberg vor Stein- schlag schützt.

Im Rahmen einer Begehung mit den im Projekt involvierten Parteien sowie gestützt auf ein geologisches Gutachten wurden die Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten festgelegt. Aufgrund des erneuten Rutschereignisses mussten in einem ersten Schritt die Felssicherungsmaßnahmen angegangen werden. Dabei wird die Abbruchkante mit 4 m langen Felsnägeln (Ø 40 mm) gesichert. Damit wird die hängende Felsplatte mit dem Untergrund verankert. Die Kante wird als Steinschlagschutz abschliessend mit einer Netzabdeckung versehen. Nach Abschluss dieser Arbeiten soll der restliche Schutt abgeräumt und die Strasse wieder instand gestellt werden.

Aufgrund der vielseitigen Funktionen der Binzbergstrasse wurde zwischen dem Amt für Landwirtschaft, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie der Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen ein Kostenteiler festgelegt. Die Kantonsbeiträge seitens Landwirtschaft und Wald sind dabei koordiniert.

Aufgrund der Dringlichkeit werden die notwendigen Bauarbeiten für die Sicherung und Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung sowie Sicherung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt, im Einvernehmen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Bauarbeiten zur Sicherung und Wiederherstellung als dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 290'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt unter Berücksichtigung des Beitrages des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, an die beitragsberechtigten Kosten von 290'000 Franken eines Kantonsbeitrags von 10 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Projektträgerschaft respektive Werkeigentümerin anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Binzbergstrasse nach den beiden Felsrutschen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das vom Forstbetrieb Hinteres Thal, in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft, eingereichte Projekt mit Gesamtkosten von 290'000 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmaßnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 290'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 10 % oder maximal 29'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2021 gewährt.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau
Forstbetriebgemeinschaft Hinteres Thal, Schulhausstrasse 69, 4715 Herbetswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, Hauptstrasse 550,
4716 Welschenrohr